

## **Kölner Edikt vom 11. Februar 1795**

### **Hohe Strafen für „Krisenprofiteure“**

HASTK, Best 14, A5, fol. 56., [Digitalisat](#)

Laufende Nummer im [Verzeichnis von 1899](#): 3135

Arbeitstranskription von Tobias Edele

---

Ein Hochedel-Hochweiser Rath hat von der zur Verproviantirung deren Unvermögenden nie-dergesetzten Kommißion den misfälligen Bericht erhalten, und es sind vielfältige Klagen eingekommen, daß viele Bäcker die von dem bürgerlichen Korn-Magazin abgelieferte Früchten dafür nicht verbacken, und so gar die Granen des Gerstenmehls zum Backen verbrauchen; zur Steuerung sothaner und dergleichen Ungebühr verordnet daher Hochgedachter Rath hiemit:

1tens Sollen alle Bäcker unter Straf des Thurngangs, und allenfalls unter Verlust des Bürger- und Meister-Rechts so lang, als von besagter Kommißion die Früchten abgeliefert werden, für die Armen das Brod zu backen fortfahren, und da

2tens sehr gute Früchten abgeliefert werden, als sind auch diese selbst zu dem gebenden End-zweck um so ungezweifelter zu verbrauchen, als im Gegenfall wider die Uebertreter mit denen bedroheten Strafen unnachsichtlich wird verfahren werden.

3tens Bleibt es ein für allemahl bei der mit belobter Kommißion festgestellten Vereinbarung, daß von jedem Malder Gerst 20 lb. Granen auf's Kornhauß zuruckgeliefert werden sollen, die-ses ist binnen dreyen Tügen stracklichst zu befolgen, und die Pflichtige sollen für's erstemahl für jedes lb. einen Livre zur Straf erlegen, zugleich haben sämtliche Bäcker das Brod mit der gehörigen Numer zu bezeichnen.

4tens Wird das Backamt ernstlich und unter unnachsichtlicher Bestrafung hiemit gewarnet, keinen Unterschleif in Rücksichte deren Unvermögenden sich zu Schulden kommen zu lassen, immittels versieht Hochgedachter Rath sich,

5tens Daß diejenige hiesige Einwöhner, so solcher Gestalten das Brod erhalten, in dessen Ab-holung so wohl als auch in Vorbringung ihrer Klagen mit Bescheidenheit zu Werk gehen, und das Brod zu sieben lb,

so sie bei denen angewiesenen Bäckern abnehmen, mit 20 Sols in Aßignaten richtig bezahlen werden;

6tens Wird sämtlichen in hiesiger Stadt befindlichen Müllern unter willküriger Strafe anbefohlen, dem Backamt in Betref deren vom bürgerlichen Magazin abliefernden Früchten vorzüglich zu helfen, die Gerst besser wie vorhin, mithin rein und ordentlich zu mahlen, und hierinn sich nichts zu Schulden kommen zu lassen; und damit

7tens denen Klagen besser abgeholfen, und gegenwärtige Verordnung stracklichst eingehalten werde, hat mehrgedachte Kommißion so wohl als jene deren Victualien dieselbe in Vollzug zu setzen, anmit die Unterschleife Ordnungs mäßig zu untersuchen und zu bestraffen, dann ist ermelte Verordnung einem jeden deren hiesigen Bäckern und Müllern zur schuldigen Nachachtung zuzustellen.

Also beschlossen im Rath den 11ten Februarii 1795

J.J. CARDAUNS, DR SECRET. mpp.